

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

07.08.2015 III 47-1.56.4-52/14

Zulassungsnummer:

Z-56.413-929

Antragsteller:

Armstrong Metalldecken AG
Breitfeldstrasse 8
9015 ST. GALLEN
SCHWEIZ

Geltungsdauer

vom: 7. August 2015 bis: 1. Januar 2019

Zulassungsgegenstand:

Einseitig beschichtete, glatte oder perforierte Metalldeckenelemente aus Stahl- oder Aluminiumblech "Gema A1" und "Armstrong Metal A1"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.413-929 vom 16. Juni 2014. Der Gegenstand ist erstmals am 8. Dezember 2008 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





Seite 2 von 6 | 7. August 2015

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 6 | 7. August 2015

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der sichtseitig beschichteten, rückseitig mit oder ohne Faservliesen kaschierten, glatten oder perforierten Stahl- oder Aluminiumbleche und daraus hergestellten Metalldeckenelemente "Gema A1" und "Armstrong Metal A1", für Unterdecken nach DIN EN 13964¹, im Weiteren Metalldeckenelemente genannt, als nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1²).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die sichtseitig beschichteten, rückseitig mit oder ohne Glasfaservlies kaschierten, glatten oder perforierten Stahl- oder Aluminiumbleche und daraus in unterschiedlichen Abmessungen hergestellte Metalldeckenelemente dürfen für abgehängte Deckensysteme im Innenbereich nach DIN EN 13964¹, verwendet werden. Sie dürfen auch als Wandbekleidung mechanisch mit metallischen Befestigungsmitteln, befestigt auf mineralischen Untergründen, mit einem Brandverhalten der Klassen A1/A2-s1,d0 verwendet oder mit Mineralfaserdämmstoff mit einem Brandverhalten der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1 und einer Mindestrohdichte von 30 kg/m³ hinterlegt werden.

Der Abstand zu anderen flächigen Baustoffen muss ≥ 80 mm betragen.

Zwischen den Metalldeckenelementen dürfen die Fugen offen sein oder müssen mit metallischen Fugenprofilen geschlossen werden. Die Tragkonstruktion muss aus Metall bestehen.

- 1.2.2 Regelungen zum Schallschutz sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- 1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die Metallelemente verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Metallelemente sind zu beachten.
- 1.2.4 Die Metalldeckenelemente dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Metalldeckenelemente dürfen bestehen aus einem glatten oder gelochten
 - verzinkten Stahlblech nach der Norm DIN EN 10152-1³ oder DIN EN 10327⁴ mit einer Dicke von ≥ 0,5 mm
 - Aluminiumblech nach der Norm DIN EN 485-1⁵

mit einer Mindestdicke von ≥ 0,6 mm.

2.1.2 Auf die Sichtseite darf werkseitig eine Pulverlackbeschichtung mit einer Auftragsmenge von ≤ 140 g/m² aufgebracht werden.

1 2	DIN EN 13964:2007-02 DIN EN 13501-1:2007-05	Unterdecken; Anforderungen und Prüfverfahren Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den
3	DIN EN 10152-1:2003-08 DIN EN 10327:2004-09	Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten Elektrolytisch verzinkt kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Band und Blech aus weichen Stählen zum.
5	DIN EN 484-1:1994-01	Kaltumformen Aluminium und Aluminiumlegierungen; Bänder, Bleche und Platten



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.413-929

Seite 4 von 6 | 7. August 2015

- 2.1.3 Rückseitig darf ein Glasfaservlies mit einem Flächengewicht von ≤ 77 g/m² aufkaschiert werden.
- 2.1.4 Die sichtseitig beschichteten, rückseitig mit oder ohne Glasfaservlies kaschierten, glatten oder perforierten Metalldeckenelemente müssen bei Verwendung gemäß Abschnitt 1.2 die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1², Abschnitt 11.8.2, erfüllen.
- Zur Einhaltung der Abstände der Metalldecken- und Wandelemente sind in Bezug auf den technischen Bericht der EOTA TR 021 "REACTION TO FIRE REQUIREMENTS FOR SMALL COMPONENTS-Edition-June 2005" Distanznocken sowie Auflageprofile zur akustischen Entkopplung von Wandelementen aus Kunststoff zulässig, da ihr Gewicht < 50 g und die Fläche kleiner 25 cm² beträgt. Sie müssen aber die Mindestanforderungen an das Brandverhalten "normalentflammbar" Baustoffklasse DIN 4102-B2 oder Klasse E nach DIN EN 13501-1 einhalten.</p>
- 2.1.6 Die Metalldeckenelemente müssen bei Verwendung gemäß Abschnitt 1.2 die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1² erfüllen.
- 2.1.7 Die chemische Zusammensetzung der Beschichtung und der Einzelbaustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.
 Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der sichtseitig beschichteten, rückseitig mit oder ohne Faser- oder Glasvlies kaschierten, glatten oder perforierten Metalldeckenelemente sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Metalldeckenelemente, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Metalldeckenelementen, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.413 -929
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: nichtbrennbar Klasse A1 nach DIN EN 13501-1², entsprechend Anwendungsbedingungen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.



Seite 5 von 6 | 7. August 2015

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach Ifd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁶, Teil IIa anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13964 sowie die zusätzlichen Regelungen des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung einmal jährlich zu überprüfen.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die Regelungen des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist.

Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik unter www.dibt.de -> PÜZ-Stellen -> PÜZ-Verzeichnis 2012.



Seite 6 von 6 | 7. August 2015

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Die sichtseitig pulverbeschichteten, rückseitig mit oder ohne Glas- oder Faservlies kaschierten, glatten oder perforierten Stahl- oder Aluminiumbleche und daraus hergestellte Metall-deckenelemente "Gema A1" und "Armstrong Metal A1" sind bei Einhaltung der Bestimmungen im Abschnitt 1.2 nichtbrennbare Baustoffe (Brandverhalten Klasse A1 nach DIN EN 13501-1²).

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Für die Verwendung der Metalldeckenelemente nach DIN EN 13964¹ sind die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 zu beachten.
- 4.2 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der Metalldeckenelemente zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.

Peter Proschek Referatsleiter Beglaubigt